Großhändler zurückehalten und geordnet aufbewahrt werden. Die Buchungen muffen folgende Angaben enthalten:

- 1. Tag, an dem der Großhändler den Warenposten an den Erwerber liefert;
- 2. Name (Firma) und Anschrift des Erwerbers;
- 3. Art des Warenpostens (handelsübliche Bezeichnung). Sammelbezeichnung (z. B. Rolonialwaren, Bücher, Zeitschriften) genügt;
- 4. Breis des Warenpostens.

Neben der Berbuchung ist der Großhändler weiter verspslichtet, dem Erwerber einen Beleg auszuhändigen, der außer den vorstehenden Angaben auch Firma und Anschrift des Großshändlers enthalten muß (Belegzwang). Der Beleg kann eine Rechnung, eine Quittung, ein Kassenzettel, ein Lieserschein, oder eine sonstige Urkunde sein.

Die Berbuchung des Warenausgangs und die Erteilung des Belegs haben spätestens bei Lieferung der Ware (Bücher und Zeitsschriften) zu erfolgen, nicht erst am Ende des Lieferungstages. Es macht dies auch weiter keine Schwierigkeiten, da dem Erwerber bei Aushändigung der Ware der Beleg übergeben werden muß, wobei in diesem Augenblic die Verbuchung gleichzeitig vorgenommen werden kann. Die Verbuchungen und Belege sind zehn Jahre lang aufzubewahren.

Unter Abweichung der Borschriften der Warenausgangsvers ordnung kann das zuständige Finanzamt in einzelnen Fällen Ers leichterungen gewähren, jedoch soll nach Außerungen des Staatss sekretärs im Reichssinanzministerium von dieser Möglichkeit nur beschränkter Gebrauch gemacht werden.

Berstöße gegen die Warenausgangsverordnung können erhebs lich bestraft werden. Ass.

Gutachten der Rechtsauskunftsstelle der Fachschaft Verlag

Recht am eigenen Bild. Abbildungen zum Zwecke der Erläuterung des Inhalts eines Schriftwerkes.

Der von der anfragenden Firma als nicht beachtet gemeldete § 23 des Kunstschutzgesetzschat mit den gestellten Fragen nichts zu tun. Der mit § 22 beginnende Abschnitt des Gesetzs behandelt das Recht am eigenen Bild. Das Recht besteht darin, daß Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebild et en verbreitet oder össentlich zur Schau gestellt werden dürsen. Wenn z. B. jemand sich hat photos graphieren lassen, so hat zwar der Photograph an der Aufnahme das Urheberrecht, aber er darf ohne Einwilligung des Abgebildeten im Regelsalle das Bild nicht vervielsältigen und verbreiten. Trozsbem bleibt der Photograph Urheber, und wenn ein Dritter das Bild vervielsältigen und verbreiten will, genügt nicht die Einwilligung des Abgebildeten, sondern er muß auch die Einwilligung des Photographen haben.

In § 23 sind gewisse Ausnahmen von dem Recht am eigenen Bild aufgestellt. Aber diese Ausnahmen beziehen sich nur auf den Abgebildeten, der in diesem Falle kein Einspruchsrecht gegen die Wiedergabe hat, und haben mit dem Urheberrecht desjenigen, der die Bilder hergestellt hat, nichts zu tun. Dieses Urheberrecht bleibt vielmehr unberührt.

Berechtigter wäre es von der anfragenden Firma gewesen, statt an § 23 an § 19 des KSchG. zu denken. Bei dieser Bestimmung handelt es sich um Wiedergabe von Bildern ohne Genehmigung des Urheberberechtigten. Allein die Amwendung dieser Bestimmung schien nach der Anfrage ausgeschlossen, weil nach ihr der anfragende Berlag die Bilder "zur Bebilderung eines in Borbereitung besindlichen Berlagswerkes" haben will. Bebilderung ist gleich Illustration. Die Wiedergabe der Bilder ist aber nach § 19 nur dann gestattet, wenn einzelne Werke in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit oder in ein für den Schuls oder Unterrichtsgebrauch bestimmtes Schriftwerk "aus sich ließlich zur Erläuterung des Inhalts" auf erung des Inhalts" aus Erläuterung des Inhalts" zu legen. Bilder, die zu Illustrationsswecken in ein anderes Werk ausgenommen werden, erfüllen regelsmäßig diese Boraussezung nicht, sie haben mehr ausschmückenden Charafter.

Bulässig ist die Wiedergabe nur dann, wenn das Schriftwerk die Hauptsache ist. Gegenüber dem selbständigen Zweck der wissenschaftslichen oder pädagogischen Arbeit dürsen die Abbildungen nur etwas Akzessorisches sein, und ferner muß die Aufnahme ausschließlich durch den Inhalt des Werkes veranlaßt sein (vgl. Marwig-Osterrieth, Kunstschutzgeset, II. Auflage, Bemerkung V zu § 19).

Es steht ferner noch nicht sest, ob das Werk, in das die Bilder Aufnahme sinden sollen, eine selbständige wissenschaftliche Arbeit oder ein Schulduch ist. Eine wissenschaftliche Arbeit ist eine Arbeit, die allgemein auf einem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung liegt und die eine wissenschaftliche Aufgabe verfolgt oder das Ergebnis wissenschaftlicher Forschung darstellt (so Marwitz-Osterrieth, Besmerkung IV Ziff. 2 zu § 19).

Die beigefügte Liste der in Aussicht genommenen Bilder läßt die Annahme nicht zu, daß es sich hier um Bilder handelt, die aussichließlich zur Erläuterung des Inhalts ausgenommen werden sollen, sondern, wie der Verlag ganz richtig sagt, zur »Bebilderung« eines Werfes. Es ist ein Unterschied, ob es sich um Photographien handelt oder um Nachbildungen von Werfen der Kunst. Die Nachbildung von Photographien ist nach Ablauf von zehn Jahren nach dem Erscheinen des Werfes gestattet, denn das Werf ist nicht mehr urheberrechtlich geschützt.

Die Angabe der Quelle und des Photographen beziehungsweise des Künstlers ist nur insoweit erforderlich, als noch ein Schutz bes steht. Das ist für die Photographien nicht mehr der Fall, wohl aber sicher für die Karikaturen, bei deren Wiedergabe ich dringend um Borsicht bitte.

Leipzig, ben 26. Juni 1934. Juftigrat Dr. Sillig.

Eigentumsvorbehalt des Druders an den von ihm hergestellten Stiiden eines Wertes.

Auf Grund ber Anfrage vom 16. März 1936 in Verbindung mit den Ergänzungen im Schreiben des anfragenden Verlages vom 21. März 1936 ergibt sich folgender Tatbestand:

Der anfragende Berlag gibt ein lexikalisches Werk in verschies benen Sprachen heraus. Der Text in deutscher Sprache ist den versichiedenen Ausgaben zugrunde gelegt. Es handelt sich also um Aussgaben des Werkes in Deutsch-Englisch, Deutsch-Französisch und Deutsch-Spanisch. Die erste Auflage des Werkes ist vor etwa hundert Jahren erschienen.

Der Berlag hat für die späteren Auflagen zur Neubearbeitung des deutschen Textes oder zur Übersetzung dieses Textes in fremde Sprachen seweils neue Bearbeiter herangezogen. Die Bearbeiter sind für ihre Tätigkeit durch Pauschalsumme abgefunden und erhielten keinerlei Rechte an den späteren Auflagen. Der betreffende Satz in den letzten Verträgen für die jetzt in Frage kommende Aufslage lautet:

»Sollten Sie aus irgendwelchen Gründen an der sachgemäßen oder rechtzeitigen Lieferung der Arbeit verhindert sein, habe ich (der Berlag) das Recht, die Arbeit von einem anderen Bearbeiter nach freier Wahl ausführen zu lassen. In diesem Falle wird die von Ihnen geleistete Arbeit nach obigem Satz vergütet. Das völlig unumschränkte Berlagsrecht verbleibt dem Berlag, und Sie haben durch Ihre Mitarbeit keinerlei Rechte an den solgenden Auflagen und Ausgaben.«

Der erste Teil des Werkes ist als abgeschlossene Einzelausgabe erschienen. Einen ausreichenden Absat sindet das Werk jedoch erst, wenn es in der Gesamtausgabe erschienen ist. Die Gesamtausgabe, für die der stehende Schriftsat der ersten Einzelausgabe Verwensdung sindet, liegt etwa zu zwei Drittel im Sat und etwa zu einem Drittel im Druck vor.

Die vollständige Fertigstellung der Gesamtausgabe verzögert sich. Die Druderei, welche die Herstellung des Werkes übernommen hat, will ohne Stellung einer Frist plöglich von ihrem Eigentums-